

**Normenkontrollsache Max Aicher Recycling GmbH gegen Stadt Nürnberg wegen
Nichtigkeit des Bebauungsplans Nr. 3811 Hafen, 2. Änderung
Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.08.2005, ausgefertigt am
23.09.2005
Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg gem. Art. 37 Abs. 3
GO vom 12.10.2005**

Beschluss

des Stadtrats vom 26.10.2005

- öffentlich -

- Auflage -

- einstimmig Kenntnis genommen -

- I. Die beiliegende Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg vom 12.10.2005 hat in der heutigen Sitzung des Stadtrats aufgelegt und zur Kenntnis gedient.

II. SRD / RA

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Ulrich Maly

Der Referent:
gez. Dr. Frommer

Die Schriftführerin:
gez. Baumgürtel